

Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Bünde (AÖR)

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Sporthallen der Kommunalbetriebe Bünde (AÖR)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Sporthallen dienen in erster Linie der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler und ihrer gesundheitlichen Förderung durch den Sportunterricht.
- 1.2 Die Sporthallen können auch schulfremden Nutzern (Vereinen, Institutionen), im Folgenden „Nutzer/ Nutzerin“ genannt, überlassen werden, wenn die Zweckbestimmung gem. Abs. 1.1 gewahrt bleibt, und die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3 Die städtischen Sporthallen werden vorrangig in der Stadt Bünde zusammengeschlossenen Vereinen im Rahmen der Verfügbarkeit überlassen. Weitere sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können zugelassen werden, soweit noch Nutzungszeiten frei sind.
- 1.4 Für die regelmäßigen Übungsstunden (montags bis freitags) wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Bünde ein Belegungsplan aufgestellt. Darüber hinausgehende Nutzungen, vor allem an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen, bedürfen der Einzelgenehmigung.
- 1.5 Die Schulgebäude und Sporteinrichtungen bleiben in den Schulferien, sowie an den Feiertagen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann dafür auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

2 Überlassungsverfahren

- 2.1 Zuständig für die Überlassung der Sporthallen ist der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Bünde. Der Antrag für die beabsichtigte Nutzung ist durch einen Vertretungsberechtigten/ eine Vertretungsberechtigte des nutzenden Vereins/der nutzenden Personengruppe schriftlich zu stellen. Darin ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die jeweils die Einhaltung dieser Benutzungsordnung überwacht.
- 2.2 Die Überlassung der Anlagen erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Bünde und dem Nutzer/ der Nutzerin.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (1.1) und der vorhandenen Kapazitäten. Eine bereits erfolgte Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden.

3 Pflichten der Nutzer/ Nutzerinnen

- 3.1 Die verantwortlichen Vertreter/ Vertreterinnen werden bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung vom Schulhausmeister/ der Schulhausmeisterin mit der Bedienung der technischen Anlagen vertraut gemacht. Sie haben die Bedienungsvorschriften genau zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass Wasser, Gas, Strom und Heizmaterial sparsam verwendet werden. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.
- 3.2 Veranstaltungen bzw. Trainingsstunden müssen von Beginn bis Ende unter der Leitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson stehen. Ohne diese ist das Betreten der Räume bzw. Anlagen nicht gestattet. Die Aufsichtsperson hat die Räume als erste(r) zu betreten und darf sie als letzte(r) erst verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
- 3.3 Der Nutzer/ die Nutzerin ist verpflichtet, Vorkommnisse, Beschädigungen und dergleichen in dem ausliegenden Hallenbuch einzutragen. In Eilfällen (z.B. Anlageausfälle, technische Störungen) hat

er den Hausmeister/ die Hausmeisterin bzw. den Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Bünde zusätzlich unverzüglich zu benachrichtigen. Der Nutzer/ die Nutzerin ist für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich. Sanitätsmaterial wird nicht von der Stadt Bünde oder den Kommunalbetrieben Bünde zur Verfügung gestellt.

- 3.4 In den Sporthallen dürfen nur Turnschuhe mit heller oder nachweislich abriebfester Sohle getragen werden. Das Betreten mit auf Straßen und Sportplätzen getragenen Schuhen ist untersagt.
- 3.5 Die Benutzung von Haftmitteln jeder Art ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann auf Antrag für bestimmte Sporthallen eine Nutzung zu festgelegten Bedingungen zugelassen werden.
- 3.6 Das Einstellen von schulfremden Geräten oder Schränken sowie das Anbringen von Werbeanlagen jeder Art bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport der Stadt Bünde.
- 3.7 Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art ist in den Sporthallen einschl. Nebenräumen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Bewirtschaftung ist mit besonderer Zustimmung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport der Stadt Bünde möglich. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Nutzer/ die Nutzerin einzuholen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.8 Der Nutzer/ die Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Räume und Anlagen betreten werden. Diese werden im ordnungsgemäßen Zustand verlassen. Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen in jedem Fall zu schließen. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschhähne ordnungsgemäß zu schließen.
- 3.9 Sofern dem Nutzer/ der Nutzerin Schlüssel/ Chips mit Schlüsselfunktion/ Transponder mit Schlüsselfunktion übergeben werden, ist er/sie für die Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der Einrichtung verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haftet der Nutzer/ die Nutzerin für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten. Eine Anfertigung von Schlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel/ Chips mit Schlüsselfunktion/ Transponder mit Schlüsselfunktion sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- 3.10 Benutzte Geräte, dazu gehören auch die Tore der Geräteräume, sind am Ende der Nutzungszeit wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu verschließen.
- 3.11 Bei Abendveranstaltungen sind die Anlagen, Hallen und Räume grundsätzlich besenrein und so rechtzeitig zu verlassen, dass die Außentore spätestens um 22.00 Uhr vom jeweiligen Nutzer geschlossen werden können. Bei Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen sind alle zur Verfügung gestellten Räume von dem Ausrichter/ der Ausrichterin nach Ende der Veranstaltung besenrein zu verlassen und die Papierkörbe zu entleeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen.
Die Übungsleiter/ die Übungsleiterinnen werden darauf hingewiesen, dass die Sporthallen in den Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen ohne Störung der Anwohnerinnen und Anwohner zu verlassen sind. Lärmemissionen sind zu vermeiden.
- 3.12 Dem Beauftragten/ der Beauftragten des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport der Stadt Bünde, der/dem Beauftragten der Kommunalbetriebe Bünde, dem/der Schulleiter/in und dem Hausmeister/ der Hausmeisterin ist der Zutritt zu den benutzten Anlagen und Räumen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.13 Eventuelle Kosten für Sonderreinigungen werden dem Nutzer/ der Nutzerin je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt.

4 Haftung

- 4.1 Die Kommunalbetriebe Bünde AöR überlassen dem Nutzer/ der Nutzerin die Anlagen, Räume und Einrichtungen zur Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer /die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit und den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- 4.2 Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Bünde und/oder der Kommunalbetriebe Bünde AöR an den überlassenen Sportanlagen einschließlich Inventar, den Zugängen und an sonstigem Eigentum im Zeitraum der Gebrauchsüberlassung entstehen.

Die Kommunalbetriebe Bünde AöR und die Stadt Bünde werden in diesem Zusammenhang vom Nutzer/ von der Nutzerin von allen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder/ Mitgliederinnen oder Beauftragten sowie der Besucher/ Besucherinnen oder sonstiger Dritter freigestellt. Die Freistellung bezieht sich dabei nicht auf Schäden, die infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Bünde oder der Kommunalbetriebe Bünde AöR eingetreten sind. Die Verantwortung des Nutzers/ der Nutzerin bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

- 4.3 Der Nutzer/ die Nutzerin verzichtet seiner-/ ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bünde und/ oder die Kommunalbetriebe Bünde AöR und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bünde und/oder die Kommunalbetriebe Bünde AöR und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 4.4 Der Nutzer/ die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch Leitungswasserschäden mit Wiederherstellung zum Neuwert einschließt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. für seine Mitglieder/ Mitgliederinnen abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen hat der Nutzer/ die Nutzerin die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

- 4.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen des in die Einrichtungen eingebrachten Privat- oder Vereinseigentums wird nicht haftet.

Die Stadt Bünde und/ oder die Kommunalbetriebe Bünde AöR gewähren keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer/ -innen.

- 4.6 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kommunalbetriebe Bünde AöR als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5 Nutzungsentgelt

Die Zahlung von Nutzungsentgelten wird in einer separat erlassenen Entgeltordnung geregelt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Nutzer/ die Nutzerin verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter den Nutzungsvertrag, die Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

- 6.2 Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

- 6.3 Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.07.1975 aufgehoben.

Bünde, den 13.03.2012

gez. Koch
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Flieder
Schriftführer